

## **BRASILIEN**

### **Verwaltungsvorschrift Nr. 6 vom 16. Mai 2005**

(INSTRUÇÃO NORMATIVA Nº 6, DE 16 DE MAIO DE 2005)

Quelle: <http://sistemasweb.agricultura.gov.br>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Portugiesischen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; redaktionelle Bearbeitung JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 30.11.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ M1 Verwaltungsvorschrift Nr. 10/2011 (MAPA)
- ▶ M2 Verwaltungsvorschrift Nr. 31/2016 (MAPA) vom 24.08.2016

### **Verwaltungsvorschrift Nr. 6 vom 16. Mai 2005**

...

Art. 1. Festlegung der Bedingungen des Imports der Pflanzenarten, ihrer Teile, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse im Bundesamtsblatt, im Hinblick auf besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen, welche durch eine Schädlingsrisikoanalyse (PRA) festgelegt werden, wenn:

- I – diese noch nie von Brasilien importiert wurden;
- II – eine neue Verwendung vorgesehen wird;
- III – diese aus einem neuen Ursprungsland stammen;
- IV – diese vor dem 12. August 1997 für den Import registriert wurden.

§ 1. Die Schädlingsrisikoanalyse wird durch das Departamento de Sanidade Vegetal – DSV [*Abteilung für Pflanzengesundheit - DSV*] und durch die kooperierenden und durch das Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung (MAPA) dafür anerkannten Zentren durchgeführt.

§ 2. Die Gebühr, die für die Erstellung der Bewertung und der Schädlingsrisikoanalyse entsteht, wird durch den Interessenten getragen.

§ 3. Die Schädlingsrisikoanalyse wird entsprechend der durch das MAPA festgelegten Normen durchgeführt und obliegt der Abteilung für Pflanzengesundheit (DSV).

Die Verfahrensweisen für die Eröffnung des Prozesses der Schädlingsrisikoanalyse entsprechen den in den Anhängen I und II dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Anforderungen.

...

Art. 5 Aufhebung der Verpflichtung zu einer Schädlingsrisikoanalyse für diejenigen Pflanzenarten, ihre Teile, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, von denen zwischen dem 12. August 1997 und dem Datum, an dem diese Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt, mindestens eine Partie importiert wurde, solange diese aus demselben Herkunftsland stammt und für dieselbe Verwendung bestimmt ist, und solange für Brasilien kein Eintrag im Register für Quarantäneschädlinge vorhanden ist.

§ 2. Die DSV pflegt und aktualisiert eine Datenbank mit der Liste der Pflanzenarten, deren Teile, der vorgesehenen Verwendungen und der Herkunftsländer, deren Importe in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zugelassen sind.

§ 3. ► **M1** Um den Import der Produkte zu belegen, auf die sich dieser Artikel bezieht, müssen die Interessenten der Bundesaufsichtsstelle für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung Folgendes vorlegen: durch das MAPA ausgestelltes Versendungsdocument, eine Importerklärung (DI), welche von der Steuerbehörde des Finanzministeriums – SRF angenommen wurde, oder ein anderes Dokument, mit dem der Import entsprechend der spezifischen Gesetzgebung belegt werden kann. ◀

§ 4. Die Bundesaufsichtsstelle für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung muss den Nachweis des unter § 3 dieses Artikels erwähnten Importdokuments bewerten und diesen an die DSV schicken.

Art. 6 Es wird festgelegt, dass die Prozesse der Schädlingsrisikoanalyse für die in der Überschrift des Artikels 5 genannte Pflanzenarten, die bereits im MAPA protokolliert wurden, archiviert werden.

...

Art. 7 Die importierten Partien der im Artikel 5 genannten Pflanzen werden am Eingangsort in Brasilien (durch die Inspektion für Pflanzengesundheit – IF) inspiziert; sollten Schädlinge beanstandet werden, werden die in den Bestimmungen für die Pflanzenschutzkontrolle – RDSV vorgesehenen Sanktionen verhängt.

§ 1. Die importierten Partien werden einer Probenentnahme unterzogen, wobei die Probe an ein amtliches Labor weitergeleitet, für eine phytosanitäre Diagnose anerkannt oder in Quarantäne verschoben wird.

§ 2. Sollten in einer Partie nach Brasilien Schädlinge festgestellt werden, informiert die DSV die ONPF des exportierenden Landes und kann die Importe der Pflanzenart dieses Ursprungs untersagen.

...

Art. 8 Vermehrungsmaterial von Pflanzen, das zur Einfuhr bestimmt ist, wird beprobt; die Proben werden an amtliche oder akkreditierte Laboratorien für phytosanitäre Diagnostik oder Quarantäne eingesandt, um die Verbreitung von Schädlingen gemäß Richtlinie der DSV zu bewerten.

...

§ 3. ► **M2** Die restliche Partie kann bis zum Abschluss der Labortests an den Proben des in der Überschrift dieses Artikels genannten Materials beim Interessenten verbleiben. ◀

§ 4. Der Zoll kann jedoch auf die Einsendung von Proben für die phytosanitäre Diagnostik oder für die Quarantäne verzichten, wenn der zu untersuchende Teil nachweislich Teil einer Partie ist, die bereits eingeführt, untersucht und freigegeben wurde und sofern die Inspektion an derselben Einlassstelle erfolgt.

§ 5. Für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der in diesem Artikel genannten Pflanzen sind die nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse festgelegten besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen einzuhalten.

§ 6. ► **M2** Erfüllt der Interessent nicht die Pflichten als Verwahrer, wird dies für die Zwecke gemäß Absatz 3 dieses Artikels berücksichtigt. (NR) ◀

Art. 9 Die Kosten für pflanzengesundheitliche Untersuchungen und Quarantäne sowie für das Einsenden von Proben trägt der Interessent.

...

Art. 11. Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums Nr. 59 und 60, beide vom 21. November 2002, werden aufgehoben.

ROBERTO RODRIGUES

## ANHANG I

### VERFAHREN FÜR DIE FORMALISIERUNG DES ANALYSEPROZESSES FÜR DIE SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE

Die in diesem Anhang festgelegten Verfahren gelten für die Schädlingsrisikoanalyse – PRA [...]

#### 1. Antrag auf PRA

Der Interessent muss das folgende Verfahren einhalten:

1.1. Der Antrag auf PRA und die grundlegenden Informationen müssen bei der Bundesaufsichtsstelle für Landwirtschaft, Tierwirtschaft und Versorgung des Verwaltungsbezirks festgehalten werden, in welchem der Interessent seinen Sitz hat; oder sie müssen direkt bei der Abteilung für Pflanzengesundheit festgehalten werden, wenn der Interessent eine nationale Organisation für Pflanzenschutz (ONPF) oder eine diplomatische Vertretung ist.

1.2. Der Antrag auf PRA muss durch Gruppen oder Vereinigungen von Interessenten protokolliert werden und muss spezifisch für eine zu importierende Pflanzenart, eine vorgesehene Verwendung und ein Herkunftsland durchgeführt werden.

1.3. Die Bundesaufsichtsstelle für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung analysiert die durch den Interessenten vorgelegte Dokumentation im Hinblick auf die Bereitstellung der angeforderten grundlegenden Informationen und leitet diese, sollte der Antrag dem Gesetz entsprechen, an die DSV weiter, welche den Vorgang formalisiert.

1.4. Sollten die grundlegenden Informationen unvollständig sein, informiert die Bundesaufsichtsstelle für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung den Interessenten, sodass dieser dies anpassen kann.

1.5. Alle Angaben müssen in der Landessprache<sup>1</sup> angegeben werden.

#### 2. Grundlegende Angaben für den Antrag auf PRA:

Um die Eröffnung eines Prozesses der PRA zu beantragen, muss der Interessent die folgenden grundlegenden Angaben bereitstellen:

##### 2.1. Angaben über den Interessenten:

- Name der natürlichen oder juristischen Person/Institution/des Unternehmens/der diplomatischen Vertretung oder ONPF;
- Name des Rechtsvertreters;
- CPF (die nationale Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person)/CNPJ (nationale Steueridentifikationsnummer der juristischen Person) (gilt nicht für diplomatische Vertretungen und für ONPF);
- Vollständige Adresse;
- Telefon;
- Fax;

---

<sup>1</sup> A.d.Ü.: Brasilianisches Portugiesisch

- E-Mail-Adresse/Website.

## 2.2. Das pflanzliche Erzeugnis, das der PRA unterzogen wird:

- Wissenschaftlicher Name (Pflanzenart);
- Trivialbezeichnung;
- Zu importierender Teil der Pflanze (Beschreibung des Erzeugnisses);
- Vorgesehene Verwendung (Vermehrung, Verzehr, Verarbeitung etc.);
- Aufmachung und zu verwendende Verpackung;
- Nachweise vorheriger Importe, wenn vorhanden.

## 2.3. Ursprungsland des Pflanzenerzeugnisses:

- Nennung der Orte und Regionen der Erzeugung;
- Angabe des Ortes, an dem das Erzeugnis das Land verlässt oder verladen wird;
- Transportmittel, mit denen das Erzeugnis nach Brasilien gelangt;
- Wenn es sich um eine Wiederausfuhr handelt, müssen die im wiederausführenden Land eingesetzten Verfahren beschrieben werden.

## 2.4. Eingangsort in Brasilien.

## 3. Prozess der PRA:

Die PRA wird durch die DSV in Zusammenarbeit mit dem durch das MAPA dafür anerkannten und durch den Interessenten dafür beauftragten kooperierenden Zentrum erstellt und muss die durch das MAPA festgelegten Richtlinien einhalten.

3.1. Für die Erstellung des PRA-Berichtes kann die DSV bei der ONPF des exportierenden Landes die unten stehenden und weitere, ergänzende, Informationen anfordern.

- Wissenschaftlicher Name der Schädlinge, die im entsprechenden Land registriert wurden und die möglicherweise zum Eindringen des Schädlings führen können;
- In Brasilien übliche Namen der Schädlinge;
- Taxonomische Klassifikation der Schädlinge;
- Synonyme;
- Wissenschaftlicher Name der Pflanzenarten der Wirtspflanzen;
- Betroffene Pflanzenteile;
- Phänologischer Zustand der Kultur, in welcher der Befall auftritt;
- Bekämpfungsmethoden;
- Wirtschaftliche Auswirkungen (einschließlich Auswirkungen auf die Umwelt);
- Fähigkeit zur Übertragung anderer Schädlinge;
- Geographische Verbreitung des Schädlings;
- Quarantänebehandlungen der Schädlinge;
- Beschreibung des Überwachungs- und Beobachtungssystems, welches eingesetzt wurde;

- Amtliche Kontrollprogramme;
- Beschreibung des amtlichen pflanzengesundheitlichen Zertifizierungssystems;
- Beschreibung des Systems zur Risikominderung;
- Gebiete und Orte, welche frei von Schädlingen sind;
- Gebiete, in denen die Schädlinge selten vorkommen, und Ausrottungsprogramme;
- Vollständige Adresse, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse/Webseite der amtlichen oder privaten Forschungseinrichtung des Ursprungsandes, welche mit dem Erzeugnis arbeitet, das der PRA unterzogen wird;
- Literaturangaben.

3.2. Der Interessent kann entsprechend Anhang II ein durch das MAPA dafür anerkanntes kooperierendes Zentrum für die Erstellung des PRA-Berichts vorschlagen, wenn er die beim Zentrum anfallenden Kosten trägt. Das Verzeichnis der anerkannten Zentren ist auf der Webseite [www.agricultura.gov.br](http://www.agricultura.gov.br), unter dem Feld "Serviços - Análise de Risco de Pragas" (Dienstleistungen – Schädlingsrisikoanalyse) zu finden.

3.3. Das kooperierende Zentrum schickt den PRA-Bericht für die Analyse an die DSV. Die DSV kann das kooperierende Zentrum informieren, sodass dieses weitere Informationen bereitstellt oder den Bericht überprüft.

3.4. Wenn die PRA beendet wurde, legt die DSV die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für den Import des Erzeugnisses, das der PRA unterzogen wurde, fest und leitet den Prozess an das Referat für Schutz der Land- und Viehwirtschaft weiter, welches den Prozess als letztes bewilligt und die entsprechende Verwaltungsvorschrift im Bundesamtsblatt veröffentlicht.

REQUERIMENTO PARA ENCAMINHAMENTO DO PROCESSO DE ARP PARA CENTRO COLABORADOR

Sr. Diretor do Departamento de Sanidade Vegetal

1 - nome do interessado (pessoa física ou representante legal)

2 - instituição e endereço Conhecedor da regulamentação brasileira que trata da Análise de Risco de Pragas - ARP para a importação de produtos vegetais, venho requerer o encaminhamento da documentação \_\_\_\_\_ (no do Protocolo ou no do Processo), referente à ARP para importação de \_\_\_\_\_ (produto vegetal), proveniente de \_\_\_\_\_ (país de origem), para o/a \_\_\_\_\_ (Centro Colaborador) aos cuidados do Senhor/Senhora \_\_\_\_\_ (Nome do Responsável Técnico do Centro Colaborador). Para isso, comprometo-me a arcar com as despesas relacionadas à análise desse processo junto ao Centro Colaborador mencionado.

\_\_\_\_\_

data e assinatura